

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

26. Jahrgang

Samstag, den 4. April 2020

Nr. 4

Frohe Ostern



**Die besten Wünsche zum bevorstehenden Osterfest übermitteln allen Bürgerinnen
und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen**

Martin Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Uwe Berndt
Bürgermeister der
Gemeinde Crossen
an der Elster

Armin Baumert
Bürgermeister der
Gemeinde Hartmannsdorf

Heiko Baumann
Bürgermeister der
Gemeinde Heideland

Hans-Jürgen Dietrich
Bürgermeister der
Gemeinde Rauda

Dr. Matthias Darnstädt
Bürgermeister der
Stadt Schkölen

Silvio Mahl
Bürgermeister der
Gemeinde Silbitz

Günter Weihmann
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain

PHM Fred Korbanek
Kontaktbereichsbeamter

PHM Heiko Bauer
Kontaktbereichsbeamter

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahl-nummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschafts-vorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
DGHs		
SB Allg. Verwaltung	Frau Gründonner	036693/ 470-28
SB Allg. Verwaltung	Frau Czarske	036693/ 470-18
DGHs		
SB Kinder-tagesstätten/ Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontakt-bereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
--------------------------------	---------------	----------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.heide-land-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

SB Allg. Verwaltung	Frau Czarske	036691/ 51 771
---------------------	--------------	----------------

(Öffnungszeiten beachten)

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403-16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
----------	----------------	----------------

E-Mail

Stadt Schkölen	schkoelen@vg-hes.de
-----------------------	---------------------

Kontakt-

bereichsbeamter	Herr Bauer	036694/ 403-19
------------------------	------------	----------------

Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Czarske, Ina	czarske@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	hartje@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Herbst, Elke	herbst@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	rechenberger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 29.04.2020, 14.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.05.2020

Wir gratulieren

Im Monat Mai gratulieren wir ...

Crossen an der Elster

06.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Voigt, Annerose
08.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Angermann, Marlitt
12.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Zothe, Lore
21.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Müller, Dagmar

Hartmannsdorf

11.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Zein, Günter
15.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Gulde, Brigitte

Heide-land, OT Buchheim

25.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Kötzsch, Reiner
--------	--------------------	----------------------

Heide-land, OT Etdorf

14.05.	zum 95. Geburtstag	Frau König, Edeltraut
--------	--------------------	-----------------------

Heide-land, OT Großhelmsdorf

19.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Eisenschmidt, Gisela
--------	--------------------	---------------------------

Heide-land, OT Königshofen

13.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Voitus, Rosita
20.05.	zum 85. Geburtstag	Herr Roßner, Rudi

Wetzdorf

15.05. zum 70. Geburtstag Frau Klingbeil, Käthe

Silbitz

13.05. zum 85. Geburtstag Herr Puschendorf, Horst

31.05. zum 80. Geburtstag Frau Gottschlich, Ursula

Walpernhain

17.05. zum 85. Geburtstag Frau Fischer, Renate

**Amtliche Bekanntmachungen****Verwaltungsgemeinschaft****Thüringer Verordnung****über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen-
verordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-)**

Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1**Grundsätzliche Pflichten**

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2**Aufenthalt im öffentlichen Raum**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3**Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen**

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4**Einhaltung von Hygienevorschriften**

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5**Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,

3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWtG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWtG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist.

Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
 2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamts vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insofern eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Bürgerinformation

Auf Grund der verschiedenen Anordnungen zum Bundesinfektionsschutzgesetz sind alle Kontakte auf ein Minimum zu begrenzen, wodurch es zu den bekannten Einschränkungen der Bürgerkontakte kommt.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten des telefonischen Kontaktes und soweit möglich auch die E-Mail Adressen.

Vielen Dank.

Information zur ehrenamtlichen Tätigkeit wegen dem Corona-Virus

Sollte es in den Gemeinden zu ehrenamtlichen Tätigkeiten und Hilfe von Bürgerinnen und Bürgern kommen, bitten wir um Meldung der Personen.

Diese Personen sind über die Gemeinde versichert (SGB VII, § 129). Das betrifft insbesondere Einkäufe und das Transportieren der Einkäufe mit dem Privatfahrzeug (KSA, Kraftfahrthaftpflicht, § 5a).

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns. Wir klären das, auch kurzfristig.

Kontakt: Frau Kertscher, Telefon: 036693/47025 oder kertscher@vg-hes.de

Ausfall der Sprechzeit



Sehr geehrte Damen und Herren,
um das bestehende Risiko der Verbreitung der Viruserkrankung zu minimieren, sind auch wir Revierleiter gehalten, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzuschränken, so dass **bis auf Weiteres die Sprechstunden nicht abgehalten werden**. Insofern bitte ich um Kontaktaufnahme

per Telefon unter 0172 3480225 oder 0361 573913233

bzw. **per E-Mail unter christine.thar@forst.thueringen.de**

Danke für Ihr Verständnis

Ihr Revierleiter Christine Thar

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 12. März 2020

Beschluss - Nr. 12 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Plan zum Betriebswerk Forsteinrichtung in der vorliegenden Form.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 13 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Sitz des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes, Herr Helmut Wunderlich, im Haupt- und Finanzausschuss wie folgt zu besetzen: Mitglied: Herbert Zimmermann, Vertreter: Carola Schober

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 14 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Sitz des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes

des, Herr Helmut Wunderlich, im Ordnungs- und Bauausschuss wie folgt zu besetzen: Mitglied: Herbert Zimmermann, Vertreter: Carola Schober

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 15 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt, den Sitz des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes, Herr Helmut Wunderlich, im Ausschuss für Soziales, Kunst, Sport und Kultur wie folgt zu besetzen: Mitglied: Herbert Zimmermann, Vertreter: Carola Schober

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 16 / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Jahre 2019 - 2023 in der vorliegenden Form. Der Beschluss-Nr. 3/2020 wird hiermit aufgehoben.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
6	-	4

Beschluss - Nr. 17 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 18 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Entlastung der Bürgermeister, des Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
7	1	1

Beschluss - Nr. 19 / 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beauftragt die VG mit der sofortigen Beantragung der Umschreibung der Wasserrechte für den denkmalgeschützten Floßgraben in das Wasserbuch der oberen Wasserbehörde.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
10	-	-

Beschluss - Nr. 20 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster befürwortet die Aufstellung einer Gedenktafel für die Retter der Elsterbrücke durch die BI „Bürger der Elsterbrücke“. Entstehende Kosten für die Gedenktafel werden durch die BI „Bürger der Elsterbrücke“ getragen, so dass der Gemeinde keine Ausgaben entstehen.

Stimmen - JA	Stimmen - NEIN	Stimmenthaltung
7	1	2

Bürgermeisterwahl

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Aufgrund des Erlasses des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.03.2020 und des ergänzenden Schreiben zur Allgemeinverfügung des Saale-Holzland-Kreises vom 23.03.2020 konnte die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 24.03.2020 nicht stattfinden.

Das hat zur Folge, dass die Bürgermeisterwahl am 26.04.2020 ebenfalls **nicht stattfindet!**

Gemeinde Hartmannsdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 16.03.2020 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf mit folgender Auflage genehmigt:

1. Die Gemeinde hat zusätzliche Einnahmen in erster Linie zur vollständigen Deckung des Sollfehlbetrages zu verwenden. Sollte eine Deckung im Haushaltsjahr 2020 nicht möglich sein, ist die Gemeinde verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 53 a Abs. 1 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund §55 ThürKO erlässt die Gemeinde Hartmannsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.346.600 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 754.900 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hartmannsdorf, den 24. Mrz. 2020

**Baumert
Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung 2020 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

06.04.2020 - 22.04.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme muss vorher telefonisch verabredet werden.

Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 30 ThürKO am 18. März 2020

Beschluss - Nr. 01 / 2020 – Vergabe Straßenbau Feldgasse

Da es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates dem Vergabevorschlag des Planungsbüros VTU zu folgen und den Zuschlag an das wirtschaftlichste Unternehmen TTW Tiefbau GmbH Weida zu einem Angebotspreis von 104.385,15 € zu erteilen.

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heide-land am 17. März 2020

Beschluss - Nr. 01 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland-Kreises. Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 02 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 03 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Entlastung des 1. Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2017.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 04 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage des vorliegenden Schlussberichtes vom Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Die im Prüfbericht aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen sind künftig zu beachten.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 05 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 06 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Entlastung des 1. Beigeordneten und der Verwaltung von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 07 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl-Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.4140 - (Personalausgaben) - in Höhe von 11.800,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 08 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl-Ausgabe in der Haushaltsstelle 4640.4440 - (Beiträge gesetzliche SV) - in Höhe von 8.100,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 09 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl-Ausgabe in der Haushaltsstelle 6700.9400 - Straßenbeleuchtung - in Höhe von 3.000,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 10 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine üpl-Ausgabe in der Haushaltsstelle 9000.8100 - Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 6.800,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 11 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt eine apl-Ausgabe in der Haushaltsstelle 8810.8480 - Kautions/Courtage - in Höhe von 3.000,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 12 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, für die Feuerwehr Einsatzbekleidung bei der Firma Saale-Feuerschutz gem. Angebot-Nr. 5010250 vom 18.02.2020, Pos. 1, 2, 3 und 4 (ohne Alternativposten) zum Gesamtpreis in Höhe von 23.688,61 € zu erwerben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 13 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, für die Feuerwehr 3 Stück Systemtrenner bei der Firma Brand-schutztechnik Leipzig (BTL) gem. Angebot-Nr. 1129337 vom 19.02.2020, Pos. 2 zum Gesamtpreis in Höhe von 2.998,80 € zu erwerben. Hier wurde das technisch bessere Produkt ausgewählt.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 14 / 2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt, die Firma CE BrandSCHUTZ mit der Inspektion der Tragkraftsitzen sowie der GUV Prüfung der Rettungsgeräte der Feuerwehr gem. Angebot-Nr. 6467 vom 18.02.2020 zum Gesamtpreis in Höhe von 4.363,14 € zu beauftragen.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 15 / 2020:

Die Gemeinde Heide-land beschließt den Auftrag für die Maßnahme „Sanierung Putzschäden - Sportlerheim Königshofen“ an die Firma Maurer- und Betonmeister Michael Dölitzsch, Dorfstraße 25, 07613 Heide-land OT Königshofen mit einer Bruttoangebots-summe in Höhe von 2.631,86 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 16 / 2020:

Die Gemeinde Heide-land beschließt den Auftrag für die Maßnahme „Neuinstallation für Licht- und Drehstromanschlüsse - im Feuerwehrgerätehaus Lindau“ an die Firma Lutz Kretschmar, Straße der Einheit 16, 07639 Weißenborn mit einer Bruttoangebots-summe in Höhe von 1.060,58 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 17 / 2020:

Die Gemeinde Heide-land beschließt den Auftrag für die Maßnahme „Lieferung und Neuinstallation einer Straßenbeleuchtungs-anschlusssäule - Sportplatz Königshofen“ an die Firma Lutz Kretschmar, Straße der Einheit 16, 07639 Weißenborn mit einer Bruttoangebots-summe in Höhe von 1.515,82 € zu vergeben.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 18 / 2020:

Die Gemeinde Heideland beschließt, auf eine Teilfläche von ca. 0,7 ha aus dem Flurstück 131 in Flur 3 der Gemarkung Buchheim zu Gunsten der Pfarrei Eitzdorf, vertreten durch das Kreiskirchenamt Gera, zu verzichten und beantragt Geldabfindung in Höhe von 3.425,40 €.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 19 / 2020:**

Die Gemeinde Heideland stimmt der entworfenen Stellungnahme zu und beauftragt den Bürgermeister, die Stellungnahme an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Gera zu unterzeichnen.

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 20 / 2020:**

Bauangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 21 / 2020:**

Bauangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 22 / 2020:**

Bauangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 23 / 2020:**

Grundstücksangelegenheit - nicht öffentlich

- Zustimmung**Beschluss - Nr. 24 / 2020:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Ausführung der Erneuerung der Bereifung des LF 16/12 (Königshofen) entsprechend des Angebotes AN32-005285 der Fa. Reifen Müller Eisenberg.

- Zustimmung**Flurbereinigungsverfahren Königshofen****Änderung des Zeitraumes zur Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) werden wir den geplanten Termin der Offenlegung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Königshofen im Versammlungsraum „Heidetreff“ in Königshofen in der Woche vom 11.05.-14.05.2020 nicht durchführen.

Wir beabsichtigen diesen auf die 24. Kalenderwoche zu verschieben.

Daher bitten wir um Bereitstellung des Versammlungsraumes „Heidetreff“ für die u.a. geänderten Zeiträume.

Montag, den 08.06.2020

in der Zeit von
09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 17.00 Uhr,

Dienstag, den 09.06.2020

in der Zeit von
14.00 bis 19.00 Uhr,

Mittwoch, den 10.06.2020

in der Zeit von
09.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, den 11.06.2020

in der Zeit von
13.00 bis 17.30 Uhr

Der Anhörungstermin wird nach Ablauf der Bekanntgabe und Offenlage am **Donnerstag, den 11.06.2020 um 18.00 Uhr bis etwa 21.00 Uhr** durchgeführt. Die Termine sollen im Amtsblatt Nr. 5/2020 der VG mit dem Erscheinungsdatum 09.05.2020 öffentlich bekanntgemacht werden.

Insbesondere zum Anhörungstermin, bei dem Widersprüche gegen den Plan aufgenommen werden würden wir gern noch den am Versammlungsraum angrenzenden kleineren Raum nutzen.

Wir bitten um Mitteilung, ob in den oben aufgeführten Zeiten eine Nutzung des Versammlungsraumes sowie des angrenzenden Raumes durch unser Amt möglich ist.
Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Eric Haufe
Referatsbereichsleiter

Stadt Schkölen**Berichtigung**

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen Nr. 3 vom 14.03.2020 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, den wir hiermit korrigieren.

Haushaltssatzung der Stadt Schkölen 2020

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Haushaltssatzung der Stadt Schkölen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 20.02.2020 die Haushaltssatzung der Stadt Schkölen gewürdigt.

Wir bitten um Entschuldigung.

Gemeinde Walpernhain**Bürgermeisterwahl****Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

Aufgrund des Erlasses des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.03.2020 und des ergänzenden Schreiben zur Allgemeinverfügung des Saale-Holzland-Kreises vom 23.03.2020 konnte die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 24.03.2020 nicht stattfinden.

Das hat zur Folge, dass die Bürgermeisterwahl am 26.04.2020 ebenfalls **nicht stattfindet!**

Andere Behörden und Körperschaften**Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Vermessungsarbeiten für eine Liegenschaftsvermessung**

In der

Gemeinde **Hartmannsdorf**

Gemarkung **Hartmannsdorf** Flur 1

Flurstücke **115/46, 12/15, 15/1, 16, 17, 18, 46/4, 50/22, 50/38, 50/39, 50/63, 55/4, 55/5, 55/6, 55/7, 55/8, 55/9, 55/11, 57/1, 72/2, 114/13, 115/15 u. a.**

beginnt am **09.04.2020** eine Liegenschaftsvermessung.

Die **Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung)** erfolgt im Rahmen der durch die **Gemeinde Hartmannsdorf** ausgebauten Straßen „Weg der Freundschaft“, „Friedensweg“ und „Feldgasse“.

Zur Ausführung der Liegenschaftsvermessung werden wir **die im Verfahren beteiligten und die angrenzenden Flurstücke** betreten und dort Vermessungsarbeiten ausführen.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer, uns ab diesem Termin den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 24 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung.

Es ist Ihnen freigestellt, während der Vermessungsarbeiten zugegen zu sein. Eine Teilnahme ist jedoch nicht erforderlich. Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Für Hinweise zu vorhandenen Grenzsteinen o. ä. wären wir Ihnen dankbar.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Hentschel
ÖbVI

Bekanntmachung

50Hertz informiert

Vermessungsarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung im Saale-Holzland-Kreis, Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis und auf dem Gebiet der Stadt Gera im Zeitraum vom 04.05.2020 bis 26.06.2020.

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Der Leitungsverlauf des Abschnitts B führt auf rund 66 Kilometern durch Thüringen. Innerhalb des Abschnitts B führt die Leitung von Eisenberg bis Bernsgrün und östlich von Gebersreuth über Thüringer Gebiet. Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der Abschnitt B des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren.

Der SuedOstLink wird in Thüringen ausschließlich als Erdkabel geplant. Im geplanten Verlauf stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer besondere Herausforderungen dar. Durch Untersuchungen müssen Fragestellungen zum Grundwasser, zur Bodenbeschaffenheit und zur generellen geotechnischen Eignung des Untergrunds geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse vorliegender Befliegungsdaten vor Ort zu bestätigen und zu ergänzen. Hierbei ist insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und geschlossene Querungen detailliert planen zu können. Zu diesem Zweck wird 50Hertz im Zeitraum vom 04.05.2020 bis 26.06.2020 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der 50Hertz Transmission GmbH durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firma ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Für die Vermessungsarbeiten ist hier die Firma TRIGIS GeoServices GmbH, Niederlassung Leipzig, verantwortlich.

Vermessungsarbeiten

Zur detaillierten Planung der geschlossenen Querungen von beispielsweise Straßen, Bahnstrecken oder Flüssen gehören Vermessungsarbeiten. Diese dienen dazu, die exakte Tiefenlage von Gräben sowie Flusstiefen zu bestimmen oder besondere

Landschaftspunkte wie beispielsweise Schächte zu überprüfen. Im Rahmen dieser Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/-innen mit Vermessungsfahrzeugen oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. und zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vermessungsarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekannt gegeben. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Flurstücksliste. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Axel Happe. T: +49(30) 51503414 E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com. Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie unter

<https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzentwicklung/Projektan-Land/SuedOstLink>.

Flurstücksliste

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heide- und Elstertal	Eitzdorf	5	222, 223
Heide- und Elstertal	Königshofen	6	285, 291, 292, 293/1, 306/1, 410/5
Rauda	Rauda	1	45, 51, 52, 53, 54, 81, 363, 364, 30/3, 30/4, 318/3, 44/2, 49/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 59/2, 80/13
Rauda	Rauda	2	85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 97, 98, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 122, 132, 140, 210, 116/1, 124/2, 129/3, 130/5, 133/1, 133/13, 133/2, 133/8, 140/3, 211/1, 82/2, 93/1, 94/1, 94/2, 96/1, 96/2
Silbitz	Seifartsdorf	1	131, 107/1
Silbitz	Seifartsdorf	2	128/4, 128/5, 134/1
Silbitz	Seifartsdorf	3	189, 135/5, 164/5, 187/1
Silbitz	Seifartsdorf	4	192, 194, 198, 203, 208, 209, 215, 217, 251, 260, 261, 266, 268, 269, 190/1, 193/1, 193/2, 193/3, 193/4, 193/5, 195/1, 195/2, 200/2, 200/4, 200/5, 213/2, 213/3, 218/1, 252/3, 253/1, 265/1

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Fundtiere

Im März 2020 wurden zwei Katzen gefunden und dem Tierheim Eisenberg übergeben:

in Rauda **1 Katze**
am 22.03.2020 Alter ca. 5 Jahre
dreifarbig, weiblich, nicht sterilisiert,
evtl. tragend

in Crossen 1 Katze

am 28.03.2020 Alter ca. 2 Jahre
weiblich, grau-braun getigert, tragend

Die Besitzer melden sich bitte im

Tierheim Eisenberg, Am Ziegelteich 17, 07607 Eisenberg
Tel. 036691/ 520 30

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen und Crossener,

normalerweise nutze ich meinen monatlichen Brief, um Sie auf die neuesten Entwicklungen in unserer Gemeinde aufmerksam zu machen. Und auch für die Monate März/April gäbe es an dieser Stelle viel zu berichten. Ich würde Ihnen von der gut besuchten Frauentagsfeier im Klubhaus, dem sehr erfolgreichen und professionell organisierten Kinderkleiderbasar oder den Auswirkungen des genehmigten Haushaltes unserer Gemeinde berichten.

Doch derzeit scheint nichts wirklich „normal“ zu sein. Die sogenannte Corona-Krise hat uns inzwischen alle fest im Griff. Wir alle müssen seit einigen Wochen mit zum Teil tiefgreifenden Einschränkungen unseres alltäglichen Lebens umgehen. Staatlich verordnetes Kontaktverbot, geschlossene Geschäfte und Besuchsverbote in Pflegeheimen und Krankenhäusern lähmen uns derzeit alle und machen, mir zumindest, Angst. Und auch unsere jüngsten Einwohner sind mit der Schließung aller Kindergärten und Schulen unmittelbar von der aktuellen Situation betroffen. Während vor einigen Wochen wohl niemand an derartige Maßnahmen gedacht hat, sind sie inzwischen in ganz Deutschland Realität.

Und auch wenn all diese Umstände unseren Alltag plötzlich völlig auf den Kopf stellen, so sind sie doch dringend notwendig.

Denn das Wichtigste ist und bleibt die Gesundheit eines jeden einzelnen, nicht nur in unserer Gemeinde, sondern überall!

Nur gemeinsam und unter konsequenter Beachtung all dieser Anordnungen können wir den Ausbruch des Corona-Virus verlangsamen und damit uns, unsere Familienmitglieder, Nachbarn und Mitmenschen schützen.

Aus diesem Grunde werden wir in diesem Jahr kein Osterfeuer durchführen können. Auch die Bürgermeisterwahl in Crossen am 26. April kann an diesem Termin nicht stattfinden. Wann sie nachgeholt wird, erfahren Sie rechtzeitig.

In den letzten Wochen war ich in Gedanken besonders oft bei den älteren Menschen und denen, die zu der sogenannten Risikogruppe gehören. Ihnen sollte aktuell unsere größte Aufmerksamkeit gelten. Sie müssen wir besonders schützen, damit sie diese Zeit gut überstehen.

Auch uns als Gemeinde war es wichtig, nicht nur zuzuschauen, sondern die Menschen, die uns gerade am meisten brauchen, aktiv zu unterstützen. All jene, die in der aktuellen Situation Hilfe benötigen, werden wir nicht alleine lassen. Egal, ob der Einkauf erledigt oder ein Rezept beim Arzt abgeholt werden muss, melden Sie sich bei mir.

Und wir wollen auch denen, die derzeit besonders oft alleine sind, gute Wünsche übermitteln. So haben wir dazu aufgerufen, dass Kinder etwas für die Bewohner des Azurit Pflegeheims in Bad Köstritz basteln oder malen. Wir wollen den Bewohnern des Pflegeheimes damit zeigen, dass wir gerade in der Zeit, in der sie keinen Besuch von ihren Liebsten bekommen können, an sie denken.

Der Arztpraxis von Herrn Dr. Kubsch konnten wir, Dank des Partyteams Borzym, mit einem Zelt für wartende Patienten schon helfen. Obwohl sie selber als Cateringunternehmen wegen der zahlreichen ausgefallenen Veranstaltungen stark von der Corona-Krise betroffen sind, haben sie keinen Moment gezögert, zu helfen.

Am Ende meines Monatsbriefes möchte ich mich bei all jenen bedanken, die gerade jetzt unser Leben am Laufen halten: vom Arzt, den Krankenschwestern, Pflegern und Reinigungskräften

in unseren Kliniken, über die Verkäuferinnen, LKW-Fahrer und Arbeiter in den Produktionshallen, bis hin zu den Polizisten, Feuerwehrlenten, aber auch den Erzieherinnen und Lehrern, die die Notbetreuung für die Kinder übernehmen, deren Eltern gerade jetzt am meisten gebraucht werden.

Ich möchte mich aber auch bei allen bedanken, die sich mit viel Verständnis und Rücksichtnahme an die angeordneten Regeln halten. Vielen Dank einfach den vielen Menschen, die derzeit noch mehr an das „Wir“ statt an das „Ich“ denken!

Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt

Gemeinde Hartmannsdorf

Werte Anwohner der „Feldgasse/Hohlweg“

voraussichtlich beginnen nach Ostern, also

ab Dienstag, dem **14.04.2020**

die Bauarbeiten in der Feldgasse.

Hierzu ist es erforderlich, dass Baufreiheit geschaffen wird und in der Bauphase bis Ende Mai kein Anliegerverkehr bzw. Anfahrten von Versorgungsfahrzeugen möglich ist. Bitte richten Sie sich darauf ein, für diesen Zeitraum keine größeren Anlieferungen (z.B. Öl, Möbel usw.) zu beauftragen. Die PKW's sollten an anderen Plätzen (z.B. am Raudabach, Nähe Buswendeschleife) abgestellt werden.

Ich bitte um Verständnis!

Baumert
Bürgermeister

Gemeinde Heide-land

Ortsteil Großhelmsdorf

Preisskat in Großhelmsdorf

Zum 2. Spieltag zur Ortsmeisterschaft von Großhelmsdorf trafen sich die Skatfreunde am 7. März im Schulungsraum der Feuerwehr.

Wie schon am 1. Spieltag wurden recht gute Ergebnisse erzielt.



Der Beste in der 1. Serie war

	Markus Büchner	mit 1850 Punkten
vor	Bernd Franz	mit 1532 Punkten
und	Jörg Anton	mit 1022 Punkten.

Die 2. Serie ging an

	Karsten Grimm	mit 1578 Punkten
vor	Gerhard Niehle	mit 1312 Punkten
und	Kärst Brandl	mit 1301 Punkten.

Den Tagessieg errang

	Bernd Franz	mit 2661 Punkten
vor	Markus Büchner	mit 2493 Punkten
und	Karsten Grimm	mit 2475 Punkten.

Gemeinde Rauda

Ausfall Osterfeuer

Das für den 18.04.2020 in Rauda geplante Osterfeuer findet auf Grund der aktuellen Situation nicht statt.

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen

Liebe Einwohner,

zunächst wie gewohnt an dieser Stelle der Wetterbericht. Vielleicht können Sie sich erinnern, ich hatte vor etwa 1 Jahr mal über die „Russenpeitsche“ geschrieben. Damit sind Wetterkapriolen aus Richtung Sibirien mit sehr tiefen Temperaturen auch tagsüber gemeint. Angesichts der gegenwärtigen knackigen Nachtfroste habe ich bei Herrn Kachelmann nachgeforscht, ob uns so etwas in den nächsten Tagen passieren könnte. Mit großer Wahrscheinlichkeit eher nicht. Bis zum letzten März-Wochenende steigen die Temperaturen täglich ein wenig an und werden sich dann so um die 10° am Tage einpegeln. Schade ist es aber schon wieder um die früh blühenden Obstsorten, die wahrscheinlich durch den Frost Schaden genommen haben. Aber vielleicht haben Sie ja in Ihrem Garten eine schützende Plane über die Bäume geworfen, helfen wird das auf jeden Fall.

Durch einen sehr aufmerksamen und geschichtsinteressierten Bürger wurde ich auf ein Datum aufmerksam gemacht, dem ich die nächsten Zeilen widmen möchte. Nur wenige unserer Schköle-ner Bürger werden den 10. April auf dem Schirm haben und diesen Tag mit einem für Schkölen historischen Zusammenhang in Verbindung bringen. Am 10. April 1945, kurz vor dem Ende des 2. Weltkrieges, wurde Schkölen das Ziel eines anglo-amerikanischen Bombenangriffs. 2 Bomben zerstörten das Bahnhofsgebäude und die Villa von Nachtigalls. 10 Menschen starben infolge dieses völlig unsinnigen Luftangriffs. Sicher hätte auch ich nicht an diesen Tag und an dieses Ereignis gedacht, zumal der 10. April in diesem Jahr der Karfreitag ist.

Ein zweiter, noch bedeutenderer Tag ist der 8. Mai, jährt sich doch an diesem Tag zum 75. Mal das Ende des 2. Weltkrieges. Welchen Stellenwert werden solchen Ereignissen in unseren Medien eingeräumt? Das ist doch alles so lange her. Vergessen wir zu schnell? Aber gerade durchleben wir eine Zeit mit Kontakteinschränkungen und Hamsterkäufen. Da habe ich schon mal den Satz gehört: „Das ist ja fast wie nach dem Krieg.“ Also, da rücken die 75 Jahre plötzlich in unsere Realität, aber ohne die Begleiterscheinungen eines Krieges, Gott sei Dank.

Ganz anders sicher in der arabischen Welt, einer von Kriegen mit all seinen Folgen geprägten Region. Aber was wird gegenwärtig aus diesen Kriegsgebieten noch berichtet? Sehr wenig oder fast gar nichts. Da sind doch Corona und alles, was damit in Verbindung steht, wichtiger. Keine Frage, dem muss auch so sein. Trotzdem, es wird auch eine Zeit nach Corona geben. Auch das sollten wir nicht vergessen.

Bedingt durch die gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben wir sowohl in der Verwaltung als auch in den Kindergärten die Tätigkeiten auf ein Minimum eingeschränkt. Aber wir versuchen trotzdem, für Sie da zu sein. Das passiert gegenwärtig vor allem per Telefon und E-Mail. So sind die Hinweise an unseren Eingangstüren auch zu verstehen. Sollten Sie irgendwelche Fragen zu den aktuellen Themen haben, scheuen Sie sich nicht, uns über die bekannten Kontaktdaten (siehe Amtsblatt) zu kontaktieren.

Ich möchte aber an dieser Stelle Ihnen allen einerseits für Ihr Verständnis und andererseits für Ihr Engagement in dieser schwierigen Zeit danken. Und sicher werden wir zu einem Termin, der gegenwärtig noch in den Sternen steht, unsere „Wiedergeburt“ feiern.

Auch unseren Bauhof hat es mit Corona erwischt, aber nicht mit einer Infektion, sondern mit Arbeitsaufgaben, die wir vor 3 Wochen noch nicht auf dem Plan hatten, zumindest nicht jetzt. Aber wenn in den Kindergärten schon keine Kinder sind, haben wir die besten Möglichkeiten, Sanierungsarbeiten durchzuführen. Das passiert dementsprechend gegenwärtig im Kindergarten Dothen und soll danach auch noch in Hainchen erfolgen.

Parallel dazu sind noch notwendige Restarbeiten in der Arztpraxis von Herrn Buschendorf in Rockau erledigt worden. Und dann wol-

len wir den Treppenaufgang und den Flur im Ratskeller in Angriff nehmen. Sie sehen, wir haben straff zu tun.

Die Abbruch- und Sicherungsarbeiten in der Friedrichstraße sind gut gelaufen, auch wenn eine außerplanmäßige Bauberatung wegen Einsturzgefahr der angrenzenden Gebäude erforderlich wurde. Inzwischen kann man auch von der Friedrichstraße den Kirchturm sehen, ist doch toll, oder? Für uns geht es nun noch darum, den Schuttberg zu entsorgen. Dazu war eine Beprobung des Abbruchmaterials erforderlich, um mögliche Kontaminationen festzustellen. Mir wäre es aber lieber, wenn das Beprobungslabor nichts findet und wir einen einfachen Entsorgungsweg finden. Das würde die Sache natürlich auch kostenseitig entspannen. Aber warten wir die Ergebnisse ab, dann können wir entscheiden.

Seien Sie gespannt auf die kommenden Tage und Wochen. Und vergessen Sie nicht, es ist schon wieder Sommerzeit. Also: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Dr. Matthias Darnstädt

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb/Bereich Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises informiert

Hinweise zu Einschränkungen in der Entsorgung von Sperrmüll, Schrott- und Elektroschrott im Holsystem und Annahme an den Wertstoffhöfen der Firma Veolia in Eisenberg und Kahla

Bedingt durch die Corona-Pandemie, befinden sich derzeit viele Bürger des Saale-Holzland-Kreises zu Hause. Diese Zeit wird oft dazu genutzt, Wohnung und Keller zu entrümpeln. Der Andrang auf den beiden Wertstoffhöfen in Kahla und Eisenberg, sowie das Anmeldeaufkommen per Telefon, Karte und E-Mail war in den letzten Tagen entsprechend groß.

Der Dienstleistungsbetrieb bittet die Bürger des Saale-Holzland-Kreises - bei allem Verständnis für den anstehenden Frühjahrsputz -, die Anlieferung bzw. Anmeldung dabei anfallender Abfälle, wie Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott möglichst auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Auf den derzeit äußerst stark frequentierten Wertstoffhöfen kann der wegen der Corona-Pandemie derzeit einzuhaltende Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Kunden untereinander sowie zwischen den Kunden und dem Personal des Wertstoffhofes mitunter nicht eingehalten werden.

Zum Schutz der Kunden und dem des Personals ist der Besuch der Wertstoffhöfe derzeit deshalb möglichst zu unterlassen und auf einen Termin in den nächsten Wochen zu verschieben.

Der Dienstleistungsbetrieb weist nachdrücklich darauf hin, dass die Entsorgung des Restmülls derzeit oberste Priorität im Bereich der Abfallwirtschaft hat, um während der Zeit der Pandemie die Ausbreitung weiterer Krankheiten zu verhindern.

Sollte es durch Krankheits- und Quarantänefälle unter den Mitarbeitern der Entsorgungsfirmen Engpässe im Personaleinsatz geben, so ist in jedem Fall die Entsorgung des Restmülls abzusichern, auch wenn das unter Umständen bedeutet, dass bereits gebuchte Termine im Bereich der Sperrmüll- bzw. E-Schrottsortung entfallen müssen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!

Kunze
Werkleiter

Mitschreiben an der Chronik 2019 des Saale-Holzland-Kreises

Höhepunkte aus Gemeinden, Vereinen, Schulen und Einrichtungen gefragt

Eisenberg. Im Landratsamt haben die Arbeiten an der Chronik 2019 des Saale-Holzland-Kreises begonnen. Gemeinden, Vereine und Verbände, Schulen und Kindergärten, Initiativen und Interessengemeinschaften sind aufgerufen und herzlich eingeladen, an der traditionellen Jahresrückschau mitzuschreiben.

Gefragt sind Berichte und Fotos von Höhepunkten und denkwürdigen Ereignissen des Jahres 2019 aus allen Dörfern und Städten des Landkreises, von den Freiwilligen Feuerwehren, Sportvereinen, Chören, Theater- und Kulturgruppen, Kirchgemeinden, aus Museen, Heimatstuben, Bibliotheken und weiteren kommunalen Einrichtungen.

Die Texte sollten kurz und informativ sein und maximal 1.500 Zeichen lang (einschließlich Leerzeichen). Sie sollten unbedingt folgende Angaben enthalten: Titel der Veranstaltung bzw. des Ereignisses, Ort, Datum und für den Fall von Nachfragen Name und Erreichbarkeit des Verfassers.

Fotos sollten in ausreichender Größe (Dateigröße mindestens 1 MB, maximale Dateigröße 3 MB), guter Schärfe und Helligkeit vorliegen. Fotos bitte nicht in Texte einfügen, sondern als separate Dateien senden. Wichtig ist, dass dem Foto eine kurze Beschreibung beigelegt ist, wer bzw. was auf dem Bild zu sehen ist. Die Texte bitte als Word-Dateien und die Fotos als JPG-Dateien per E-Mail senden an die Adresse presse@lrashk.thueringen.de, Betreff: Chronik 2019.

Es ist geplant, für die Jahre 2019 und 2020 wieder eine Doppel-Chronik herauszugeben, wie zuletzt für 2017/2018 (siehe Abbildung).



Die Chronik des Landkreises für 2017/2018 liegt in Kürze in den Bibliotheken in Eisenberg, Hermsdorf, Stadtroda, Dornburg-Camburg, Kahla und Bad Klosterlausnitz vor. Einige Exemplare der Chronik 2017/2018 sind zum Kauf erhältlich in der Kreiskasse im Landratsamt in Eisenberg, Haus 2, Zimmer 106, zu den üblichen Sprechzeiten der Verwaltung (Kosten: 9,80 Euro).

Einsendeschluss für Texte und Fotos aus dem Jahr 2019 ist der **31. Mai 2020**.

Nähere Informationen gibt es in der Pressestelle im Landratsamt, Tel. 036691 70-108.

Veranstaltungen

74. Traditionelles Maibaumsetzen in Schkölen

Zum nun 74. mal findet am 01.05.2020 wieder das alljährliche Maibaumsetzen auf dem Hof am Rittergut in Schkölen statt.

Ab 14:00 Uhr lädt der Feuerwehrverein Schkölen e.V. zum gemütlichen Beisammensein ein.

Ab ca. 15 bis 18 Uhr werden alle Gäste musikalisch durch das Blasorchester „Elstertal - Bad Köstritz“ unterhalten.

Der Höhepunkt, das Setzen des Maibaums durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schkölen, beginnt ca. 15:30 Uhr.

Ab 18:00 Uhr gibt es musikalische Unterhaltung bis zum Ende.

Für das leibliche Wohl sorgen wie gewohnt „Tommy's Jägerklausen“ und der Feuerwehrverein Stadt Schkölen, mit Kaffee und Kuchen, sowie frisch gebratenem vom Rost.

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus (Covid-19), behalten wir uns vor Veranstaltungsdetails kurzfristig zu ändern. Durch die aktuellen Beschränkungen des Bundes, des Freistaates Thüringen, sowie der Einheitsgemeinde Schkölen ist unsere Veranstaltung noch nicht betroffen.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie auf [facebook.de/ffwschkoelen](https://www.facebook.com/ffwschkoelen).

Absage der 18. Ostthüringen Tour 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, leider müssen wir die 18. Ostthüringen Tour 2020 absagen. Wir bitten um Verständnis und bedanken uns bei Ihnen, für die bisher geleistete Unterstützung.

Reinhard Schulze
(Org.-Leiter)

125 Jahre FEUERWEHR SCHKÖLEN

Freitag, 10. Juli

21.00 Uhr
Party mit DJ Sven im Festzelt
Rost brennt, Eintritt frei!

Samstag, 11. Juli

10.00 Uhr
Gaudiwettkampf

11.30 Uhr
Mittagessen aus der Gulaschkanone

14.00 Uhr
Familiantag
Zaubershow mit Jan Mago, Alpakas erleben, Hüpfburgen, Kinderschminken, Eisauto und viele tolle Überraschungen

20.00 Uhr
Familiantanz mit „Partyband Galaxy“

Weitere Informationen auf [facebook.de/ffwschkoelen](https://www.facebook.com/ffwschkoelen)

am 10. und 11. Juli 2020

Kirchliche Nachrichten

Katholisches Gemeindeleben in Gera und Umgebung während der Pandemie

Seit Samstag, den 14. März, finden keine öffentlichen Gottesdienste und Veranstaltungen in der Pfarrei St. Elisabeth Gera mehr statt. Die Kirchen in Gera, Ronneburg, Langenberg, Hermsdorf, Eisenberg, Kahla und Stadtroda stehen sonntags zu den gewohnten Zeiten für das persönliche Gebet offen. Anregungen für das Hausgebet sind sowohl auf der Internetseite www.kath-kirche-gera.de als auch in den Kirchen abrufbar. Die Aushänge werden wöchentlich aktualisiert. Den Sonntagsgottesdienst feiern die Priester stellvertretend für die Gemeinden. Per Video kann dies aktuell auf der Internetseite mitgefeiert werden. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind für Gespräche und seelsorgliche Notfälle telefonisch erreichbar.

Alle Feste wie Taufe, Erstkommunion und Trauung sind zunächst aufgeschoben, bis die behördlichen Anordnungen wieder öffentliche Feiern gestatten. Beerdigungen werden nur im engsten Familienkreis mit der Trauerfeier am Grab durchgeführt, die Gedenkgottesdienste werden später nachgeholt.

Wir wissen uns mit den anderen christlichen Gemeinden in Gebetsgemeinschaft verbunden.

Nähere Informationen:

Ansprechpartner: Pfr. Bertram Wolf
Pfarrbüro St. Elisabeth 0365/26461

Sonstiges



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Qualitätstestierte Einrichtung nach IWIS

Genereller Kursausfall bis mindestens 19. April 2020

Gemäß der Allgemeinverfügung des Saale-Holzland-Kreises zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 ist unsere Volkshochschule bis mindestens 19. April für die Öffentlichkeit geschlossen.

Die Kurse an sämtlichen Unterrichtsorten finden NICHT statt!

In unseren Geschäftsstellen sind wir für Sie erreichbar unter:
Hermsdorf, Tel. 036601 938271 od. 82609 od. 85086
Eisenberg, Tel. 036691 60971 od. 60972
E-Mail: kvhs-shk@t-online.de

Wir **suchen Kursleitende**, u. a. für **Wassergymnastik, Yoga, Pilates, Wirbelsäulengymnastik, Herz-Kreislauf-Training, Italienisch, Englisch, DaF, Französisch, Smartphone**.



Nach Redaktionsschluss eingegangen

Kindertagesstätten

Dankeschön

Die Kinder und das Team der Elstertalpatzen in Hartmannsdorf und des Clementinenhauses in Crossen möchten ein ganz großes Dankeschön sagen an unsere großzügigen Sponsoren.

Es wurden Spielzeugautos für den Garten, Klangschalen, ein CD-Player und andere nützliche Dinge angeschafft.



Vielen, vielen Dank!



Impressum

Amtsblatt der VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.